



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Geschichte der geistlichen Stiftungen, der adlichen Familien, so wie der Städte und Burgen der Mark Brandenburg

[Urkunden-Sammlung für die Orts- und spezielle Landesgeschichte]

Riedel, Adolph Friedrich

Berlin, 1849

CCCLVII. Kurfürst Joachim entscheidet die zwischen der Alt- und Neustadt Brandenburg stattgefundenen Streitigkeiten, am 5. Juli 1516.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-54022](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-54022)

fur vnns vnser Erben vnd nachkomen marggrauen zw Brandenburg, Das wir alle Jar dem vorbe-
 stimmten vnserm Frundt Sechzig gulden Jerlich zins seinenn nachkomen oder dem so denn wider-
 kauffs briue mit seinen wyllen vnd wyßenn Innehat auf einen iglichen Sant Johans Babtisten tag auff
 vnsern eigen costen schaden vnd darlegungen nach Inhalt der vorschreybung aufs vnser Cammer
 gein Czigefer bezalenn vnd reichenn wollenn vnd sollen. Wo sich aber begeb das gott nicht en
 wolle, das der Rath der gedachten Stet Brannenburg Samplich oder sunderlich, die yczundt sein
 oder hirnachmals sein werdenn, der wegen durch bekummerunge geistlichs oder werntlichs Rechte vns
 ennygen schaden von folchs gelts vnd zins der nicht bezalunge halben nemen wurden; Gereden vnd
 versprechenn wir bey vnsern furstlichenn wirdenn, sye des alles geneczlichen vnd gar zubenehmen
 vnd schadlos zw haltenn. Des gleichenn auch vnser Erbenn vnd nachkomen das schuldig vnd
 pflichtig sein vnd thun sollen, alles getrewlich vnd vngeferlich. Zuorkunt etc. datum Colenn an
 der Sprew am Abent omnium sanctorum im XV^e.

Nach dem Kurlm. Lehnscopialbuche des K. Geh. Kab. Archivs XXXIII, 214.

CCCLVI. Kurfürst Joachim zeigt dem Richter zu Brandenburg Andreas Rauch an, daß er
 nächstens persönlich nach Brandenburg kommen werde, am 7. Oct. 1515.

Joachim, vonn gots gnadenn Marggrauē zu Brandenburg vnd Churfurst etc. zu
 Stettin pomern etc. hertzoge etc. Vnserenn grus zuuornn. Liebenn getrewenn, wir habenn ewer
 schreibenn die hundert gulden belangend so jr adam damstorff wider geben solt, alles jnhalts vor-
 nöhen: weil wir dan gemeint kurtzlich zu euch gein Brandenburg zukomen, Begern wir an euch, jr
 wollet vns zu vnser zukunfft des erjnnern lassen, wollen wir darauff bescheidt geben, euch darnach zu-
 richten. Datum Coln an der Sprew, am Suntags nach francisci, Anno etc. XV.

Nach dem Original.

CCCLVII. Kurfürst Joachim entscheidet die zwischen der Alt- und Neustadt Brandenburg
 stattgefundenen Streitigkeiten, am 5. Juli 1516.

Wir Joachim vonn gottes genaden Marggrave etc. bekennen etc. das wir In gebrechen
 zwischen vnsern liben getrewen Burgermeistern vnd Rathmannen vnser alten Stat Brandenburg
 eins, vnd Burgermeistern vnd Rathmannen vnser newen Stat Brandenburg anders teils nach
 Verhorung vnd besichtigung der sachen, auch Verlesung des vorigen entscheids, durch etliche bewilligte
 entscheids Richter gemacht, in crafft der Heimstellung von Inen gescheen, gesprochen haben vnd
 sprechen, In Crafft vnd macht ditz briuees, das der vorige bewilligte Recess vnd entscheid nicht volge
 gescheen mit durch die Scheides Richter gemacht, verbriuet vnd versigelt, In allen seinen puncten

vnd artickeln bey macht vnd Kraft vnuoraendert bleiben soll, vnd was in demselben entscheid nicht volge gescheen mit Vermalung der Grenitzen vnd abstellung, vernewrung der Wehren vnd graben vnd anders im entscheid ausgedruckt, das one alle Weigerung vnd verhindrung zwischen hir vnd Michaelis dem von beiden teilen soll volge gethan werden, mit Vormalung der Grenitzen dergestalt, das zukunfftig Irrung verbleibe: vnd als Irrung zwischen Inen entstanden ist, des Newen korffigates halben, so der schult vff dem kitz gemacht soll haben, Sprechen wir, das solch wehr, wie es itzt befunden In feinen werden bleiben soll vnd nicht weiter gestreckt, Auch dermass mit grossen pfelen In obgenanter zeit vergrenitzt werden, damit ferner widerwille verbleibe. Widerumb sollen die Altstedischen dagegen den Newstedischen das ein korffigat, darvmb sie Irrich sein, im plutenick gelegen, zu gebrauchen vergonnen vnd die gepändten Rewssen volgen lassen. Sollen auch macht haben, dasselbe wider zu machen, so weit das mit den pfelen itzt begriffen ist vnd nicht weiter, das auch mit grossen pfelen vorgrenitzen, das ferner vnwille verbleibe. Vnd als furder von vermeintter Newrung wegen des Elenden Wehres Irrung angezeigt, ist besprochen, das es In feinen werden wie es itzt ist, bleiben aber nicht weitter erstreckt, sonder also vermalet werden In berurter zeit, das deshalben Irrung verbleibe. Vnd als etlich Weiden sollen vffgesteckt sein, Sprechen wir, das die von beiden teilen In gemein sollen vnd mogen gebraucht werden, doch den Altstedischen an Irem eigenthumb kein Verletzung geben. Der Wochemarkt vnd lederkauffs halben soll es gehalten werden nach meldung der fürstlichen privilegien vnd missiven deshalb ausgangen. Des weggehürten holtz halben, In kraft des Recess gescheen, soll dobey vnangefochten bleiben vnd haben die auff der Newenstat gutlich vff vnser Begeren nachgeben, das die Altstedischen nur furder Sechs tag langk Ir holtz vff den Tham setzen mogen, Vnangesehen das der vorig Recess vier tag erlawbet, aber darnach wegfhuren bey der pene im vorigen Recess ausgedruckt. Doch sollen die Altstedischen vff den Tham zwischen beiden Molen, alda sie die gericht haben, kein holtz setzen. Wollen Sie aber gegen Irer mollen vnd neben dem Tham vff etlich pfele Im wasser ein Brucken machen zu Auswaschung vnd satzung Ires holtz, sollen sie vngehindert der aus der Newenstat macht haben. Des Weinmeisters halben, so er am leib gestrafft, soll er vff ein gewonlich vrphede one entgeltnuff erlediget werden, doch sich hinfur des vnd dergleichen Vbertretung enthalten. Damit sollen sie von beiden teilen aller vnd Iglicher gebrechen entscheiden sein vnd bleiben, wie sie zu haltten zugesagt; welchs teil aber dem vorigen vnd Itzigen entscheid entgegen handeln vnd In einem oder mehr artickeln nicht volge thun wurd, so oft das geschicht, soll derselb teil funffzig gulden verfallen sein, Darvon vnns funff vnd zwanzig gulden vnd dem verletzten teill auch funff vnd zwanzig gulden volgen vnd bleiben sollen, alles getrewlich vnd vngeuerlich. Hiran vnd vber sind neben vns gewest die Erwerdigen, gestrengen, wirdigen vnd hochgelarten, nemlich Herr Hieronymus, Bischoff zu Brandenburg, Er hans von Rochow, Ritter, Er Bernt von Zebitz, Doctor, Hanns von Bredow, Marschalk, Bertram von Bredow, Georg flannff, Er Thomas krull, Dechant zu Coln, Er Wolffgang ketwich, Doctor. Zu vrkunth mit vnserem anhangenden Ingesigel verügelt vnd geben In vnser Newenstadt Brandenburg, am Sunabent nach visitationis marie, nach Cristi geburt funffzehen hundert vnd sechszenden Jare.

Nach dem Originale.